

Vorlagefragen

Steht Art. 8 der Richtlinie 2014/42⁽¹⁾ einem nationalen Gesetz entgegen, gemäß dem nach der Sicherstellung von Vermögensgegenständen, die als mutmaßliches Tatwerkzeug oder als Ertrag aus der Straftat beschlagnahmt wurden, die betroffene Person während der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens kein Recht hat, bei Gericht einen Antrag auf Herausgabe dieser Vermögensgegenstände zu stellen?

Steht ein nationales Gesetz, gemäß dem die Einziehung eines „Tatwerkzeugs“ bezüglich einer Sache, die im Eigentum eines nicht an der Straftat beteiligten Dritten steht, die der Dritte aber dem Angeklagten zum dauerhaften Gebrauch in solcher Weise überlassen hat, dass im Innenverhältnis eben der Angeklagte die Rechte aus dem Eigentum ausübt, nicht zulässig ist, im Einklang mit Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2014/42 und Art. 17 der Charta?

Bei Verneinung der Frage: Stellt Art. 8 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 der Richtlinie 2014/42 eine Pflicht auf, das nationale Gesetz dahin auszulegen, dass es einem Dritten, dessen Vermögensgegenstände sichergestellt sind und als Tatwerkzeug eingezogen werden können, eine Beteiligung am Verfahren, das zu einer Einziehung führen kann, sowie die gerichtliche Anfechtung der Einziehungsentscheidung ermöglicht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 23. Oktober 2020 —
Schneider Electric SA u. a./Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance**

(Rechtssache C-556/20)

(2021/C 9/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Schneider Electric SA, Axa SA, BNP Paribas SA, Engie SA, Orange SA, L'Air liquide, société anonyme pour l'étude et l'exploitation des procédés Georges Claude

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'Economie, des Finances et de la Relance

Vorlagefrage

Stehen die Bestimmungen des Art. 4 der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁽¹⁾, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Art. 7 Abs. 2, einer Bestimmung wie der in Art. 223 *sexies* des Code général des impôts entgegen, die für die ordnungsgemäße Anwendung eines Systems zur Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden eine Abgabe bei der Weiterausschüttung von Gewinnen durch eine Muttergesellschaft vorsieht, die von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet wurden?

⁽¹⁾ ABl. 1990, L 225, S. 6.